

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 30. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 14. Oktober 2021

Anfrage 1: Das Dritte Gleis – eine unendliche Geschichte?

Anfrage der Abgeordneten Anja Schiemann, Jörg Zager, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 9. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei den Verhandlungen Bremens mit dem Bundesverkehrsministerium zur Realisierung eines dritten Gleises zwischen Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven?
2. Welche Maßnahmen hält der Senat für notwendig und zielführend, um den Ausbau des dritten Gleises zwischen Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven voranzutreiben?
3. Hat der Senat eine Machbarkeitsstudie zur Verwirklichung des dritten Gleises beauftragt und – falls ja – wann ist mit der Veröffentlichung dieser Studie zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Realisierung eines dritten Gleises umfasst den dreigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke Hannover – Bremen – Bremerhaven zwischen Langwedel und Bremen-Sebaldsbrück sowie zwischen dem Bremer Rangierbahnhof und Bremen-Burg. Es handelt sich um eine Maßnahme des Bundes. Sie ist nicht Gegenstand von Verhandlungen, sondern Bestandteil des gültigen Bundesverkehrswegeplans 2030 und dort enthalten im Gesamtprojekt „optimiertes Alpha-E mit Bremen“, welches sich im vorrangigen Bedarf und somit der höchsten Dringlichkeitsstufe des Bundesverkehrswegeplans befindet. Im Auftrag des Bundes hat die Deutsche Bahn AG in diesem Jahr mit der Vorentwurfsplanung dieser Maßnahme begonnen. Im Streckenabschnitt zwischen Bremen-Burg und Bremerhaven sieht der Bund auf Basis einer als ausreichend definierten Kapazität mit dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan keinen dreigleisigen Ausbau vor.

Zu Frage 2:

Die Verantwortung für die Realisierung des Vorhabens liegt beim Bund, die Durchführung selbst bei der Deutschen Bahn AG als dem zuständigen Infrastrukturunternehmen. Die Einflussnahme durch den Senat auf den Projektfortschritt ist daher begrenzt. Die zuständigen Senatsressorts stehen in turnusmäßigem Austausch mit der Deutschen Bahn AG bezüglich der für Bremen relevanten Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen.

Zu Frage 3:

Die Planungen des dritten Gleises erfolgen im Auftrag des Bundes durch die Deutsche Bahn AG. Dort ist das Vorhaben im sogenannten Großprojekt Hamburg/ Bremen-Hannover enthalten. Erste Ergebnisse aus der Vorentwurfsplanung erwartet die Deutsche Bahn AG zum Jahresende 2023.

Anfrage 2: Ausbildung in den Ausbildungsverbänden

Anfrage der Abgeordneten Jasmina Heritani, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 9. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Ausbildungsplätze in den Ausbildungsverbänden standen beziehungsweise stehen 2020 und 2021 jeweils in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung und wie viele davon wurden besetzt?
2. Wie setzt sich die Anzahl der Auszubildenden in den Ausbildungsverbänden nach Schulabschluss, Migrationsgeschichte und Bremer und Bremerhavener Stadtteilen zusammen?
3. Wie gestaltet sich bislang der Übergang von den außerbetrieblichen Ausbildungsverbänden in die Betriebe?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Ausbildungsverbund Bremen, der durch die landeseigene Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH, ABiG, mit ihren Vertragspartnern umgesetzt wird, ist die Umsetzung zum aktuellen Zeitpunkt wie folgt:

- Von insgesamt 70 Ausbildungsplätzen, die im Jahr 2020 zur Verfügung standen, wurden alle besetzt.
- Im Jahr 2021 stehen zunächst 250 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Es gibt jedoch eine bedarfsabhängige Option von weiteren 125 Plätzen. Von den 250 Ausbildungsplätzen konnten in der Zeit von August 2021 bis Ende September bisher 123 Plätze besetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bis Ende Oktober mit 250 jungen Menschen Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.
- Im Seestadtverbund Bremerhaven, der von der Beruflichen Bildung Bremerhaven als Regiebetrieb gemeinsam mit Vertragspartnern umgesetzt wird, ist die Umsetzung zum aktuellen Zeitpunkt wie folgt:
- Für den Ausbildungsbeginn im Jahr 2020 wurden von den möglichen 90 Ausbildungsplätzen 86 Plätze zu Ausbildungsbeginn mit jungen Menschen besetzt.
- Für den Ausbildungsbeginn im Jahr 2021 sind von den möglichen 150 Ausbildungsplätzen zum aktuellen Zeitpunkt bereits 112 mit jungen Menschen besetzt. Es wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Wochen die restlichen Plätze genutzt werden.

Zu Frage 2:

Zum Ausbildungsverbund Bremen:

Von den 70 Auszubildenden des Ausbildungsjahrgangs 2020 in Bremen haben drei Auszubildende keinen Schulabschluss, neun die Berufsbildungsreife, 19 die erweiterte Berufsbildungsreife, 25 einen mittleren Bildungsabschluss, acht eine Fachhochschulzugangsberechtigung und sechs eine Hochschulzugangsberechtigung.

Von den bisher 123 besetzten Ausbildungsplätzen des Ausbildungsjahrgangs 2021 in Bremen haben sieben Auszubildende keinen Schulabschluss, 14 die Berufsbildungsreife, 28 die erweiterte Berufsbildungsreife, 27 einen mittleren Bildungsabschluss, fünf

eine Fachhochschulzugangsberechtigung und sieben eine Hochschulzugangsberechtigung. Bei 35 Auszubildenden konnten die Schulabschlüsse noch nicht ausgewertet werden beziehungsweise waren unbekannt.

Von den 70 Auszubildenden des Ausbildungsjahrgangs 2020 haben 37 Auszubildende einen Migrationshintergrund.

In Bezug auf die bisher besetzten 123 Ausbildungsplätze des Ausbildungsjahrgangs 2021 haben 94 Auszubildende einen Migrationshintergrund.

Die Auszubildenden stammen aus allen Stadtteilen Bremens, außer aus Oberneuland. Die Höchstwerte liegen in den Stadtteilen Hemelingen, Huchting und Obervieland mit jeweils 17 beziehungsweise 18 Auszubildenden. Die wenigsten Auszubildenden sind in den Stadtteilen Borgfeld, Vahr und Woltmershausen wohnhaft. Aus diesen Stadtteilen kommen jeweils unter fünf Auszubildende.

Zum Seestadtverbund Bremerhaven:

Von den Auszubildenden, die 2020 ihre Ausbildung in Bremerhaven begannen, haben 59 Auszubildende einen Migrationshintergrund und 81 verfügen über einen Schulabschluss.

Von den Auszubildenden, die 2021 ihre Ausbildung in Bremerhaven begonnen haben, haben 56 Auszubildende einen Migrationshintergrund und 105 verfügen über einen Schulabschluss.

Die Verteilung der Auszubildenden nach Stadtteilen ist für beide Ausbildungsjahre zusammengefasst wie folgt: Von insgesamt 187 Auszubildenden stammen 68 aus Lehe/Mitte, 40 aus Geestemünde, 30 aus Schiffdorferdamm/Surheide, 18 aus Leherheide, 17 aus Speckenbüttel/Überseehafen/Weddewarden und 14 aus Wulsdorf.

Zu Frage 3:

Trotz intensiver Bemühungen von allen Beteiligten bei den Ausbildungsbetrieben der Verbünde, der Verbünde selbst und der einbezogenen Ausbildungsbüros bei Handels- und Handwerkskammer konnten nur wenige Übergänge nach dem ersten Ausbildungsjahr realisiert werden.

In Bremen konnten bislang sieben Auszubildende in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übergeleitet werden; in Bremerhaven konnte dagegen bisher keine Überleitung realisiert werden.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist daher in enger Abstimmung sowohl mit den Ausbildungsverbänden als auch der Handwerks- und Handelskammer, um zeitnah neue Modelle der Kooperation zu entwickeln, damit möglichst viele junge Menschen in betriebliche Ausbildung wechseln können.

Anfrage 3: NutriScore – neutral und objektiv?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 9. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Problematik, dass beim NutriScore nur Olivenöl, Rapsöl und Wallnussöl als positive Öle gegengerechnet werden, nicht aber ernährungsphysiologisch mindestens ebenso positive Öle wie Leinöl, Fischöl oder Sojaöl?

2. Wie bewertet der Senat die Problematik der Einordnung von Buttermilch als Getränk, was zu einer Bewertung von D führen würde, oder als Lebensmittel, was zu einer Bewertung von A führen würde?

3. Wie bewertet der Senat unter Berücksichtigung der Antworten zu 1. und 2. die Neutralität und die Nachvollziehbarkeit des NutriScore für die Verbraucherinnen und Verbraucher?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat hält auch unter der dargestellten Fragestellung den NutriScore für ein geeignetes System der Information für Verbraucher:innen, damit sie beim täglichen Einkauf von Lebensmitteln eine bewusste Entscheidung für eine ausgewogene Ernährung zu treffen können.

Für Produkte, die unverarbeitet sind oder nur aus einer Zutat bestehen, wie zum Beispiel die in der Frage genannten Öle, ist der NutriScore nicht sinnvoll und auch nicht gedacht. Die beispielhaft erwähnte Bewertung der verschiedenen Öle erfolgt dann ausschließlich auf der Grundlage des Energiegehaltes und nicht aufgrund der ernährungsphysiologischen Wertigkeit. Eine Kennzeichnung wie der NutriScore eignet sich vor allem für komplex zusammengesetzte und stark verarbeitete Lebensmittel. Die Sorgen der Ölhersteller, vor allem aus Spanien, wurden schon in der Vergangenheit vorgetragen und werden im Zuge der Modernisierung des Bewertungssystems durch die Fachkommissionen des Lizenzgebers bearbeitet.

Zu Frage 2:

Der Senat beobachtet die Entwicklungen um die Bewertungskriterien des NutriScores und die Einordnung einzelner Lebensmittel in das System im Rahmen seiner Zuständigkeit. Er befürwortet die Erörterung spezifischer Fragestellungen in diesem Zusammenhang in den Fachgremien des Lizenzgebers und der unterstützenden Europäischen Behörden, die gegebenenfalls zu einer Präzisierung oder Neubewertung für einzelne Lebensmittel führen können. Dies soll schlussendlich zu einer Verbesserung der Nachvollziehbarkeit des Bewertungssystems für die Verbraucher:innen führen.

Die Einordnung einzelner Lebensmittel zur Ermittlung des NutriScores erfolgt durch den Lebensmittelunternehmer auf der Grundlage der Berechnungsmethoden des Lizenzgebers. Auch im Fall von Buttermilch handelt es sich um ein unverarbeitetes Lebensmittel, das aus einer Zutat besteht. Eine Einordnung als Lebensmittel erscheint an dieser Stelle sinnvoller zu sein. Werden diesem Lebensmittel zum Beispiel Fremdzucker oder Fruchtzubereitungen zugesetzt, ergeben sich andere Bewertungen, die den Verbraucher:innen eine Auswahl aufgrund des NutriScores im Sinne einer ausgewogenen Ernährung erleichtern.

Zu Frage 3:

Der Senat stellt fest, dass der NutriScore in Deutschland als erweiterte Kennzeichnung von Lebensmitteln auf freiwilliger Basis erfolgreich eingeführt wurde und auf großes Interesse der Verbraucher:innen stößt. Er ist auch weiterhin der Auffassung, dass er als einfaches Instrument zur Bewertung von unter anderem Energie-, Salz- und Gehalt an Ballaststoffen leicht verständlich ist und insbesondere bei verarbeiteten Lebensmitteln wertvolle Informationen zur Kaufentscheidung liefert. Der Senat erkennt, dass das System der Bewertung einzelner, vor allem unbearbeiteter Lebensmittel, weiterentwickelt werden sollte. Der NutriScore ist transparent und leicht verständlich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der NutriScore zum Vergleich von vor allem verarbeiteten Lebensmitteln innerhalb einer Klasse oder Gruppe von Lebensmitteln herangezogen werden kann, wie zum Beispiel Fertignudeln, aber wenig aussagekräftig ist, wenn Lebensmittel über Lebensmittelklassen oder -gruppen hinweg verglichen werden sollen, wie zum Beispiel Fertignudeln und Müllis.

Der Senat ist der Auffassung, dass die Neutralität des Lizenzgebers aufgrund seiner Ansiedlung beim Französischen Staat gegeben ist. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des NutriScores ist als Bestandteil des Lizenzvertrages öffentlich zugänglich und somit leicht nachvollziehbar. Verbraucher:innen können sich darüber hinaus auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen und des Handels vollumfänglich über den NutriScore informieren.

**Anfrage 4: Quo vadis Vernetzungsstelle Schulverpflegung im Land Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Jan Saffe, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 9. September 2021**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Arbeit der Vernetzungsstelle Schulverpflegung im Land Bremen in den letzten zwölf Jahren grundsätzlich?
2. Wie wird die Arbeit der Vernetzungsstelle zukünftig aussehen und welche neuen oder veränderten Schwerpunkte und Aufgaben kommen auf sie zu?
3. Wo ist die Vernetzungsstelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung strukturell angesiedelt, wie viel Personal steht hierfür derzeit zur Verfügung und mit welchem Personalvolumen wird sie zukünftig arbeiten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung, VNS, im Land Bremen wurde im Zeitraum von 2010 bis zum 31. März 2021 durch Herrn Michael Thun als Projektnehmer verantwortet. Sie fungierte als einheitliche Ansprechpartnerin und als Bindeglied zwischen allen an der Schulverpflegung beteiligten Personengruppen und war somit als professionell agierende Einrichtung in allen Beratungs-, Vernetzungs- und Weiterbildungsfragen rund um die Kinder- und Jugendverpflegung etabliert. Darüber hinaus diente sie als Schnittstelle zum Nationalen Kompetenzzentrum Schulverpflegung Berlin, NQZ, zum Bundeszentrum für Ernährung, BzFE, und zur Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, BLE. Die VNS hat als Bindeglied zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und den Schulen wertvolle Arbeit geleistet.

Zu Frage 2:

In Bezug auf die Umsetzung des Aktionsplans 2025 kommt der VNS zukünftig die entscheidende Funktion zu, die dort beschriebenen Ziele zu erreichen, die Einhaltung der DGE-Standards durch Beratung und Qualifizierung zu begleiten und ein Controlling aufzubauen.

Aktuell werden die Beratungs- und Fortbildungsbedarfe der Bremer Verpflegungsdienstleistenden im Rahmen einer gemeinsamen Online-Abfrage der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erhoben. Die Auswertung der Befragung wird Anfang November 2021 vorliegen und die Basis für die weitere inhaltliche Ausrichtung und strukturelle Verortung der VNS bilden.

Zu Frage 3:

Aktuell wird die Vernetzungsstelle für Schulverpflegung in Bremen umstrukturiert. Die Arbeit erfolgt übergangsweise aus dem Regelbetrieb ohne zusätzliche Ressourcen. Deshalb wird insbesondere die Möglichkeit geprüft, die VNS strukturell an das geplante Kompetenzzentrum für ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Gemeinschaftsverpflegung, Arbeitstitel Training kitchen, anzubinden. Bis zum Abschluss der Prüfung ist das Referat 41 für Angelegenheiten der Vernetzungsstelle zuständig. Wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, kann Auskunft über den zukünftigen Personalbedarf und über die Verortung der Vernetzungsstelle gegeben werden. Wenn die Anbindung möglich wäre, würde eine enge Kooperation mit dem Projekt „kitchen fair“ der Senatorin für Kinder und Bildung erfolgen, in welchem Personalkapazitäten im Umfang von 1,5 Vollzeiteinheiten hinterlegt sind.

Anfrage 5: Promotionsrecht für Hochschulen im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die jüngsten Entwicklungen in Berlin, wo im neuen Hochschulgesetz ein eigenständiges Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, HAW, für forschungsstarke Bereiche festgeschrieben wurde?

2. Wie bewertet der Senat die Situation im Land Bremen hinsichtlich der Problematik, dass Nachwuchswissenschaftler:innen der HAW bei der Suche nach thematisch passenden universitären Partnern, die sie für eine kooperative Promotion benötigen, vor Schwierigkeiten stehen?

3. Was steht nach Ansicht des Senats der Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für HAW für forschungsstarke Bereiche im Land Bremen entgegen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und Frage 3:

Die Neufassung des Paragraph 2 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes sieht vor, dass Hochschulen für Angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern erhalten, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.

Zwar erhalten damit die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ein eigenes Promotionsrecht und sind frei von einer Kooperationsverpflichtung mit einer promotionsberechtigten Universität, zugleich werden aber hohe Hürden für den Qualifikationsnachweis aufgebaut: Dies gilt sowohl für Forschungsfelder als auch für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Regelung bedingt einen schwierigen Prüfungs- und Entscheidungsprozess und die Festlegung eines anzuwendenden universitären Vergleichsmaßstabs. Die Entscheidung, ob ein Forschungsfeld mehrjährig eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat und ob ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin auch erstgutachtend aufgrund ihrer besonderen Qualifikation zugelassen werden kann, müsste innerhalb der jeweiligen Hochschule getroffen werden. Eine belastbare und auch juristisch haltbare Entscheidung dürfte extrem schwierig werden und könnte auch innerhochschulisch zu Friktionen führen.

Den Berliner Weg hält der Senat aus den dargelegten Gründen nicht für eine gute Alternative. Bremen hat sich ganz bewusst dafür entschieden, die Kooperationen zwischen den Fachhochschulen und der Universität deutlich und verpflichtend zu stärken, auch und gerade bei Promotionsvorhaben. Auf ein striktes Verfahren zum Nachweis der vorhandenen Eignung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und von Forschungsfeldern wird verzichtet. Weitergehend als nach dem Berliner Hochschulgesetz können Professorinnen und Professoren zudem regelhaft Prüfende, Erst- und Zweitgutachter sein.

Wie einer Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz zu „Statistik zur Hochschulpolitik“ aus dem Januar 2019 zu entnehmen ist, stieg die Anzahl der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen in Bremen nach Einführung des kooperativen Promotionsverfahrens in dem Zeitraum von 2015 bis 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 2012 bis 2014 von null auf acht. Dieser positive Trend konnte auch in den vergangenen Jahren fortgesetzt werden.

Zu Frage 2:

Gemäß den dem Senat vorliegenden Informationen kann die pauschale Aussage, dass Nachwuchswissenschaftler:innen der bremischen Fachhochschulen generell

Schwierigkeiten haben, geeignete universitäre Partner für kooperative Promotionen zu finden, nicht bestätigt werden.

Gleichwohl gelingt es nicht in allen Fällen, Promotionsvorhaben gemeinsam mit der Universität Bremen oder der Jacobs University durchzuführen. Dies ist insbesondere in Fächern wie beispielsweise der Sozialen Arbeit oder im Schiffbau der Fall, für die es aufgrund der unterschiedlichen Profile keine unmittelbare thematische Entsprechung an den Universitäten vor Ort gibt. In diesen Fällen versuchen die Hochschulen gemeinsam mit den Nachwuchswissenschaftler:innen individuelle Lösungen mit anderen universitären Partnern zu finden.

Mit den in den Jahren 2017 und 2018 abgeschlossenen Kooperationsverträgen zwischen den Fachhochschulen und der Universität Bremen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben haben die beteiligten Hochschulen ihren Willen zum Ausbau kooperativer Verfahren bekräftigt.

Aus Sicht des Senats werden kooperative Verfahren auch in Zukunft eine wichtige Rolle einnehmen, entsprechend wird in kommenden Zielvereinbarungen auf deren Weiterentwicklung hingewirkt werden.

Anfrage 6: Ausgestaltung der Praxissemester von Studiengängen an Hochschulen des Landes Bremen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 17. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche der an Hochschulen im Land Bremen akkreditierten Studiengänge sehen innerhalb ihres Studienverlaufs sogenannte Praxissemester vor und inwiefern unterliegen diese praktischen Studienanteile einer einheitlichen Ausgestaltungsgrundlage?
2. In welchen dieser Studiengänge werden im Rahmen besagter Praxissemester erbrachte Leistungen und Tätigkeiten regelhaft durch wen vergütet?
3. Inwiefern erkennt der Senat in Bezug auf eine regelhafte Vergütung in Praxissemestern Verbesserungsbedarf bezüglich einzelner Studiengänge und was gedenkt er hierbei konkret zu unternehmen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

An der Universität Bremen gibt es Praxissemester in den Studiengängen für das allgemeinbildende Lehramt, jeweils im Master of Education. Das Praxissemester besteht aus einem Praxisblock an einer Schule im Land Bremen und vorbereitenden, begleitenden beziehungsweise nachbereitenden Veranstaltungen in den Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer sowie der Erziehungswissenschaft.

Die einheitliche Ausgestaltungsgrundlage findet sich im Beschluss 8 361 des Akademischen Senats vom 19. Mai 2010. Ferner wird in den Gesamtordnungen für die einzelnen Lehramtsausrichtungen geregelt, in welchem Umfang das Praxissemester zu absolvieren ist.

An der Hochschule Bremen und an der Hochschule Bremerhaven sieht die deutliche Mehrzahl der Studiengänge innerhalb des Studienverlaufs ein Praxissemester vor.

Die Blockform ist der Regelfall der Praxissemester, da eine zusammenhängende Praxiszeit ideale Möglichkeiten bietet, das Praxisfeld kennenzulernen und die in den vorherigen Semestern erworbenen Kompetenzen in die Praxis zu transferieren. Die Praxissemester werden durch begleitende Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden ihre Erfahrungen aus der Praxis in ihr anschließendes Studium einbringen können.

Die praktischen Studienanteile unterliegen hinsichtlich der Regelungen in den Allgemeinen Teilen der Bachelor- oder Masterprüfungsordnung einer einheitlichen Ausgestaltungsgrundlage. Weitere Details regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen. Die Studiengänge an der Hochschule für Künste sehen keine verpflichtenden Praxissemester vor.

Zu Frage 2 und 3:

Die Frage der Vergütung von Praktika oder Praxissemestern liegt außerhalb der Regelungskompetenz der Hochschulen und wird individuell zwischen den Praktikant:innen und den Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen vereinbart.

Die Hochschulen sind in diesen Prozess nicht involviert, somit liegen keine detaillierten Erkenntnisse zur Frage der Regelmäßigkeit, der konkreten Vergütungshöhe oder zu Unterschieden zwischen verschiedenen Fachrichtungen vor.

Der Senat sieht derzeit keine Veranlassung für grundlegende Veränderungen hinsichtlich der Vergütung von Praxissemestern.

Anfrage 7: PRIMO-Sprachtests für Kinder auch aufsuchend?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Christopher Hupe, Björn Fecker und

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 29. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Was unternimmt der Senat um sicherzustellen, dass tatsächlich alle Kinder ein Jahr vor ihrer Einschulung am sogenannten PRIMO-Sprachtest mit dem Ziel teilnehmen, den jeweiligen Sprachstand zu erfassen und bei Kindern mit Unterstützungsbedarf in der Folge gezielte Sprachförderung anbieten zu können?

2. Bei wie vielen Kindern konnte in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven im letzten Kindergartenjahr kein PRIMO-Sprachtest durchgeführt werden und was waren – ausgenommen von Pandemiebedingungen – die Ursachen hierfür?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, ergänzend zur regulären Durchführung der Sprachtests, auch aufsuchende PRIMO-Sprachtests durchzuführen um sicherzustellen, dass tatsächlich alle Kinder getestet werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Leitend für die Organisation der Sprachstandsfeststellung ist, dass alle Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, an einer Testung teilnehmen.

Auf der Ebene der Verwaltungsabläufe wird dies sichergestellt, in dem sowohl die Meldedaten als auch die Daten zur Kitazugehörigkeit mehrfach im Verfahren aktualisiert werden. Etwaige Briefrückläufer werden bearbeitet und, sofern möglich, erneut versandt. Zudem fließen Eltern-Rückmeldungen und Abmeldegründe wie beispielsweise spätere Einschulung von Kann-Kindern in das Verfahren mit ein.

Über mehrere Monate ist eine Telefon-Hotline geschaltet, die sowohl für Kitas, Schulen als auch für Eltern zur Verfügung steht. Zudem werden die Kitas für die Begleitung von Kindergruppen zum Testtermin einbezogen. Für Kinder, die zum Test nicht erscheinen, wird eine zweite Testphase zur Nachlese eingerichtet, sodass weitere 10 bis 15 Prozent erreicht werden. Für den Fall, dass ein Test unvollständig ist, erfasst eine Testdokumentation die diesbezüglichen Gründe, beispielsweise Sprachbarrieren, was Handlungsmöglichkeiten aufzeigt.

Unterstützt wird das gesamte Verfahren in der Stadtgemeinde Bremen durch eine webbasierte Verwaltung, die die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Kindertageseinrichtungen sowie die Abteilung 3 der SKB einschließt. Auf diese Weise ist es möglich, für Kita-Kinder, von denen kein Testergebnis vorliegt, Nicht-Erschienen und Test-Abbruch, eine Rückmeldung zur Teilnahme an der Sprachförderung durch die Kita einzuholen.

Damit die Sprachstandsfeststellung niedrigschwellig wahrgenommen werden kann, werden alle Briefe in acht Sprachen übersetzt. Auch eine unkomplizierte Umbuchung von Testterminen wird telefonisch unterstützt. Für die gute Vernetzung zwischen den Akteuren werden die Träger und Kitas über jeden Verfahrensschritt und die Elternbriefe im Wortlaut informiert. Die webbasierte Verwaltung bietet überdies einen Überblick über die Verfahrensorganisation.

Ebenso unkompliziert besteht die Möglichkeit einer alternativen Testdurchführung mit einem sprachdiagnostischen Befund beispielsweise bei einem Kinderarzt, circa 1 Prozent der Kohorte nimmt das in Anspruch.

Zu Frage 2:

Abgesehen von den Umständen, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden, ist in den Jahren 2017 bis einschließlich 2019 die Teilnahmequote insgesamt sehr hoch und liegt in der Regel weit über 95 Prozent. Die Quote der Kinder ohne Teilnahme am PRIMO beziehungsweise Cito-Sprachtest ist in den beiden Stadtgemeinden unterschiedlich und leicht schwankend. Für Bremen sind in diesen drei Jahren Quoten von 3,3 bis 4,3 Prozent berichtet worden. In absoluten Zahlen sind dies zwischen 142 und 209 Kinder. In Bremerhaven lag die Quote zwischen 0,8 und 4,7 Prozent und entspricht in absoluten Zahlen zwischen 21 und 58 Kinder.

Warum eine Teilnahme nicht erfolgt, kann nicht systematisch berichtet werden. Im Falle von Kindern, die an einer Kita angebunden sind, kann aber aufgrund der kindbezogenen Finanzierung der Sprachförderung vermutet werden, dass für diese Kinder kein Sprachförderbedarf besteht oder diese Kinder nicht in der Kita verbleiben.

Weitere Gründe, die einen Einfluss auf die Teilnahme haben können, sind die fehlende Abmeldung vom Verfahren bei Kann-Kindern, die erst zwei Jahre später eingeschult werden oder auch ein in der Zukunft geplanter oder im laufenden Verfahren erfolgter Wegzug.

Zu Frage 3:

Wie in den Antworten zu 1. und 2. geschildert, werden bereits heute viele Wege beschritten, um möglichst alle Kinder zu erreichen: Es geht um die letzten 0,8 bis 4,7 Prozent einer Kohorte.

Die Umstellung auf die tabletbasierte Software PRIMO im Jahr 2020 macht eine aufsuchende Testung grundsätzlich möglich.

Aufsuchende PRIMO-Sprachtests in Kitas sind grundsätzlich umsetzbar. Hierzu werden in der senatorischen Behörde für Kinder und Bildung konzeptionelle Überlegungen angestellt. Dabei entsteht allerdings ein zusätzlicher Bedarf finanzieller und personeller Ressourcen.

Daneben führen aufsuchende PRIMO-Sprachtests im häuslichen Umfeld, Nicht-Kita-Kinder, zu der Herausforderung, geeignetes Personal in ausreichender Anzahl zu finden. Es bedarf ausreichend vieler Testleiter:innen sowie Sprachmittler:innen, um bei Besuchen im häuslichen Umfeld übersetzen und informieren zu können.

Anfrage 8: Bremen – Hochburg der Unternehmensinsolvenzen in der Corona-Pandemie

Anfrage der Abgeordneten Carsten Meyer-Heder, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 4. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass das Land Bremen laut Daten des Statistisches Bundesamts im Jahr 2020 mit monatsdurchschnittlich 8,3 beantragten Insolvenzen pro 10 000 Unternehmen mit Abstand am stärksten und mehr als doppelt so stark wie der Bundesdurchschnitt betroffen war?

2. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Bremen laut Daten des Statistischen Bundesamts das einzige Bundesland war, in dem im Corona-Jahr 2020 trotz Aussetzung der Insolvenzantragspflicht mehr Unternehmensinsolvenzen beantragt wurden als 2019 mit monatsdurchschnittlich 6,9 beantragten Insolvenzen pro 10 000 Unternehmen?

3. Welche Rückschlüsse zieht der Senat daraus auf seine Wirtschaftspolitik sowie die Wirksamkeit der Corona-Hilfen für Unternehmen im Land Bremen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der Meldung des Statistischen Bundesamtes werden Insolvenzdaten für die Bundesländer verglichen. Die Stadtstaaten können hinsichtlich des Insolvenzgeschehens allerdings nur sehr eingeschränkt mit den Flächenländern verglichen werden, da Städte eine deutlich andere Wirtschaftsstruktur aufweisen. In Städten gibt es mehr Gründungen, insbesondere von Kleinstunternehmen und Start-ups, die nicht nachhaltig sind. Auch sind Städte viel stärker dienstleistungsgeprägt. Manche der Dienstleistungsbranchen, etwa die Gastronomie, zeichnen sich dabei durch ein deutlich überdurchschnittliches Insolvenzaufkommen aus. Eine angemessene Bewertung des Insolvenzgeschehens im Land Bremen müsste daher durch einen Vergleich mit anderen Städten vergleichbarer Größe erfolgen. Die Daten des Statistischen Bundesamtes erlauben derzeit allerdings nur Städtevergleiche bis zum Jahr 2019. Aus diesen Daten lässt sich entnehmen, dass die Anzahl an Insolvenzen in Städten wie Dortmund, Essen oder Nürnberg in den vergangenen Jahren deutlich höher als in der Stadt Bremen lag.

Zu Frage 2:

Laut Daten des Statistischen Landesamt Bremen lag die Anzahl der Insolvenzen im Land Bremen im Jahr 2020 um rund 20 Prozent höher als 2019. Inwieweit dies eine regional ungewöhnliche Entwicklung ist, lässt sich aber – siehe die Erläuterungen zu Frage 1 – anhand eines Bundesländervergleichs nicht befriedigend beantworten. Aktuelle Daten für einen aussagekräftigen Städtevergleich liegen wiederum nicht vor. Dem Senat liegen auch keine anderen Hinweise dazu vor, dass es im Land Bremen im vergangenen Jahr eine örtlich besondere oder gar besorgniserregende Insolvenzdynamik gegeben hat. Eher im Gegenteil: Laut Daten des Statistischen Landesamtes Bremen lag die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen 2020 leicht unter dem durchschnittlichen Jahreswert der Jahre 2010 bis 2019.

Zu Frage 3:

Mangels ausreichender Evidenz geht der Senat derzeit nicht von einem ungewöhnlichen Insolvenzgeschehen im Land Bremen aus. Insofern sieht der Senat aktuell auch keinen Grund, die Wirtschaftspolitik oder die im Rahmen der Corona-Krise ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen im Hinblick auf das Thema Insolvenzen zu überdenken. Mit dem Corona Mittelstandsfonds, CMF, hat das Land Bremen sogar jüngst ein weiteres Unterstützungsprogramm ins Leben gerufen, um Bremer Unternehmen bei Corona-bedingten Schwierigkeiten mit Krediten und/oder Beteiligungskapital zu unterstützen.

Anfrage 9: Verstaatlichung der GEWOBA

Anfrage der Abgeordneten Jens Eckhoff, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 7. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Beabsichtigt der Senat sämtliche Anteile der GEWOBA AG zu erwerben, inwieweit treibt er im Land und in den Kommunen entsprechende Pläne zur Verstaatlichung voran?
2. Inwiefern wäre aus Sicht des Senats eine Umwandlung der GEWOBA AG in eine GmbH zur Weiterentwicklung des Wohnungsmarkts im Lande Bremen sinnvoll und wünschenswert?
3. Wie beurteilt der Senat aktuell und künftig die jährlichen Gewinnausschüttungen der GEWOBA dem Grunde und der Höhe nach?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Es gibt aktuell keine Pläne des Senats zum Erwerb weiterer Anteile der Gewoba, zur Verstaatlichung oder zur Umwandlung in eine GmbH.

Zu Frage 3:

Der Senat hält die aktuelle Gewinnausschüttung der Gewoba dem Grunde und der Höhe nach für angemessen und notwendig. Die zukünftige Gewinnausschüttung wird von der Hauptversammlung festgelegt.